

# **Ordnung für die Märkte in der Großen Kreisstadt Radebeul (Marktordnung)**

## **§ 1**

### **Rechtsform**

- (1) Die Große Kreisstadt Radebeul betreibt innerhalb ihres Stadtgebietes Wochenmärkte und die nachfolgend aufgeführten Spezialmärkte auf privatrechtlicher Grundlage als öffentliche Einrichtungen nach den Bestimmungen dieser Marktordnung.  
Spezialmärkte sind:
  1. Karl-May-Festtage
  2. Herbst- und Weinfest
  3. Weihnachtsmarkt „Lichterglanz & Budenzauber“ in Altkötzschenbroda
- (2) Das Betreiben weiterer Märkte wie z.B. Bauernmarkt und Töpfermarkt bleibt der Großen Kreisstadt Radebeul ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Große Kreisstadt Radebeul kann Dritte mit der Durchführung von Märkten nach den Bestimmungen der Marktordnung beauftragen.

## **§ 2**

### **Marktplatz und Markttage**

- (1) Für die Veranstaltung von Märkten sind folgende Marktplätze vorgesehen:
  1. Die **Spezialmärkte** werden durchgeführt in:

Radebeul-Ost:	Hauptstraße	zwischen Pestalozzistraße und Meißner Straße
	Lößnitzgrund	ab „Weißem Roß“ über Mühlweg, Lößnitzgrundstraße bis „Meierei“ und Festwiese in Wahnsdorf
Radebeul-West:	An der Festwiese	einschließlich Festwiesengelände, Streuobstwiesen und Elbwiesen
	Altkötzschenbroda	einschl. Kirchvorplatz und Dorfanger bis zum „Kuffenhaus“
  2. Die **Wochenmärkte** werden durchgeführt in:

Radebeul-Ost	auf der Hauptstraße beidseitig ab Wichernstraße bis Meißner Straße
Radebeul-West	Altkötzschenbroda in den Begrenzungen der Freifläche mit Brunnen
  3. Für **Jahr- und Spezialmärkte** werden die konkreten Marktplätze jeweils mit Festsetzung der Veranstaltung nach § 69 Gewerbeordnung festgelegt. Der Lageplan der Veranstaltung ist Bestandteil des Festsetzungsbescheides.
- (2) Markttage
  1. Der **Wochenmarkt** findet statt in

Radebeul-Ost	jeweils freitags	von 8.00 – 16.00 Uhr
--------------	------------------	----------------------



- o) Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung (das sind insbesondere Pullover, T-Shirts, Strickjacken, Hemden, Blusen, Röcke und Hosen);
- p) Schuh- und Kleinlederwaren (Geldbörsen, Handtaschen, Gürtel, Schuhe), Reisetaschen und Koffer;
- q) Spielwaren und Videospiele - außer Spielzeug mit antihumanistischem und kriegsverherrlichendem Charakter;
- (2) Auf dem **Wochenmarkt in Radebeul-West** sind folgende Waren zugelassen:
- a) Lebensmittel im Sinne von § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. *Der Verkauf von alkoholischen Getränken (Bier und Wein sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1; 2 und 3. Halbsatz der Gewerbeordnung) ist nur in fest verschlossenen Behältnissen erlaubt.*
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Imkerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs; Pilze nur, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist;
- f) Holz-, Korb- und Bürstenwaren;
- g) Haushaltswaren (z.B. Töpfe, Pfannen, Geschirr, Besteck und Küchengeräte – außer elektrische Geräte);
- h) Keramik-, Ton-, Gips- und Glaswaren;
- i) Körperpflege- und Körperhygieneartikel, Parfüme;  
Sofern es die vorhandene Marktfläche zulässt, können desweiteren ausnahmsweise zugelassen werden:
- j) Kurzwaren und Kleintextilien (z.B. Näh- und Strickutensilien, Strumpfwaren, Mützen, Schals und Tücher, Unter- und Nachtwäsche, Miederwaren);
- k) kleines Sortiment an Haushaltstextilien;
- l) Kleinlederwaren (Geldbörsen, Handtaschen, Gürtel);
- m) Spielwaren – außer Spielzeug mit antihumanistischem und kriegsverherrlichendem Charakter;
- n) Modeschmuck;
- (3) Auf den **Spezialmärkten** dürfen insbesondere folgende Waren feilgeboten werden:
- (a) **Karl-May-Festtage:**
- westerntypische, indianische, orientalische, asiatische, amerikanische und erzgebirgische Waren (z.B. Leder- und Fellwaren, Bücher, Bild- und Tonträger, Glaswaren, Ton-, Gips- und Keramikwaren, Seilerwaren, Sattel- und Reitbedarf, Country- und Westernaccessoires, themenbezogene Textilien, Seiden- und Orientwaren, Teppiche, kunstgewerbliche Artikel, Schmuckwaren, Holz-, Korb- und Flechtwaren, Spielwaren mit Ausnahme von antihumanistischem und kriegsverherrlichendem Charakter),
  - Blumen, Pflanzen und floristische Erzeugnisse,
  - Kleinsttierbedarfsartikel,

- Lebensmittel und Getränke (auch zum Verzehr an Ort und Stelle),
- Kinderbelustigungen.

- 

**(b) Herbst- und Weinfest:**

- Weine aus heimischen und in Ausnahmefällen aus anderen Weinanbaugebieten,
- Lebensmittel und Getränke einschließlich des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Imkerei und Fischerei (auch zum Verzehr an Ort und Stelle), Kräuter und Gewürze, floristische Artikel, kunstgewerbliche Artikel, Holz-, Korb- und Flechtwaren, Böttcherei, Glas und Keramik, Kleinleder- und Schmuckwaren,
- Bücher, Bild- und Tonträger, Spielwaren mit Ausnahme von antihumanistischem und kriegsverherrlichendem Charakter,
- ausgewählte Textilwaren,
- in geringem Umfang Trödel, Kinderbelustigungen und Schausteller.

- 

**(c) Weihnachtsmarkt „Lichterglanz & Budenzauber“:**

- alle Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenk eignen (z.B. Erzeugnisse des heimischen oder erzgebirgischen Handwerks und Kunsthandwerks, Kleinlederwaren, Kleintextilien, Fellwaren, Schmuckwaren, Gebrauchs- und Zierkeramik, Glaswaren, Holz-, Korb- und Flechtwaren, Bücher, Bild- und Tonträger, Spielwaren mit Ausnahme von antihumanistischem und kriegsverherrlichendem Charakter,
- Kerzen, Christbaumschmuck, Weihnachtsbäume, Blumen und weihnachtliche Gebinde,
- Schmuckreisig, Honig und Honigerzeugnisse, Lebensmittel insbesondere Wild, Fisch, Geflügel, Süßwaren, Zuckerwatte, Lebkuchen, Weihnachtsg Gebäck, Stollen, Tee, Kräuter und Gewürze sowie Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle,
- Kinderbelustigungen.

- 

**(d) weitere Märkte:**

Das Sortiment weiterer hier nicht genannter Märkte richtet sich insbesondere nach der jeweiligen Marktfestsetzung gemäß § 69 GewO bzw. nach der Art und dem Zweck der Marktveranstaltung.

**(e) ausgeschlossene Waren:**

In jedem Fall sind beim Feilbieten von Waren und Leistungen die spezialgesetzlichen Verbote und Vertriebsbeschränkungen (u.a. § 35 Abs. 3 Satz 1 Waffengesetz, § 22 Abs. 4 Sprengstoffgesetz, § 51 Abs. 1 Arzneimittelgesetz sowie gewerberechtliche und lebensmittelrechtliche Bestimmungen) zu beachten.

## § 4

### Zuteilung des Standplatzes/Marktvertrag

- (1) Händler/Anbieter haben schriftlich einen Standplatz auf dem Marktgelände bei der Großen Kreisstadt Radebeul zu beantragen.  
Der Antrag muss Namen, Vornamen und Anschrift des Antragstellers sowie die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren/Leistungen, die erforderliche Fläche und evtl. notwendige Elektroanschlüsse oder Wasserbedarf sowie ein Foto der zum Einsatz kommenden Verkaufseinrichtung enthalten.  
Händler/Anbieter haben ihre Reisegewerbekarte, Betreiber einer gefährlichen Schaustellung haben den Nachweis über eine ausreichend abgeschlossene Schaustellerhaftpflichtversicherung und die typenbezogene Bauartzulassung zur Einsicht vorzulegen (vgl. Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt). Wenn es der Marktzweck erfordert, bleibt der Großen Kreisstadt Radebeul die Vergabe von Tagesstandplätzen auch ohne vorherigen schriftlichen Antrag vorbehalten.
- (2) Für alle unter § 1 genannten Märkte werden im städtischen Amtsblatt und auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Radebeul Fristen bekannt gegeben, innerhalb derer Händler/Anbieter ihre Anträge einreichen können.  
***Anträge, die innerhalb der Antragsfrist eingehen, werden ab tatsächlichem Antragseingang berücksichtigt.***  
***Anträge, die vorher eingehen, werden erst ab tatsächlichem Beginn der Antragsfrist berücksichtigt.***  
***Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, können im Interesse des jeweiligen Marktes ab Antragseingang berücksichtigt werden.***
- (3) ***Über die in Abs. 2 genannten Anträge ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, unter der Voraussetzung, dass die eingegangenen Anträge vollständig sind.*** Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zuweisung eines Standplatzes als erteilt. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.
- (4) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des SächsVwVfG und den § 71 a – e des VwVfG abgewickelt werden.
- (5) Die Zuteilung für einen Dauerstandplatz erfolgt durch Abschluss eines Händlervertrages, die Zuteilung für einen Tagesstandplatz durch Zuweisung eines Standplatzes. Der Vertrag berechtigt den betreffenden Händler/Anbieter zur Teilnahme an der jeweiligen Marktveranstaltung. Der Vertrag bzw. die Zuweisung kann mit Bedingungen verbunden werden und ist

nicht übertragbar. Verträge über einen Dauerstandplatz werden höchstens für die Dauer des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen. Im Falle einer Dauerzuteilung besteht Teilnahmepflicht des Händlers/Anbieters an diesem Markt. Begründete Verhinderungen sind der Marktleitung rechtzeitig vor Marktbeginn mitzuteilen, der Jahresurlaub ist mindestens 3 Wochen vor Antritt bekannt zu geben. Verträge über einen Tagesstandplatz können für den jeweiligen Markttag vor Ort von der Marktaufsicht abgeschlossen werden. Sie werden wirksam, sobald der Händler/Anbieter den zugewiesenen Standplatz eingenommen hat. Die Zuteilung erlischt mit Ablauf der Vertragsdauer oder durch Kündigung.

- (6) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Marktfläche. Maßgeblich für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes unter Beachtung der Sicherung eines vielfältigen Angebotes und einer attraktiven Gestaltung der Veranstaltung. ***Daneben können unter anderem als Merkmale die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen sowie die Ablehnung von Doppelbewerbungen berücksichtigt werden.***
- (7) Auf der Grundlage der vertraglichen Zuteilung erhält der Händler/Anbieter von der Marktaufsicht einen Standplatz auf dem jeweiligen Marktgelände zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Soweit möglich, werden berechnigte Interessen der Händler/Anbieter berücksichtigt. Inhaber einer Dauerzuteilung werden bei der Zuteilung von Standplätzen bevorzugt behandelt.
- (8) Auf dem Marktgelände dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Der zugewiesene Standplatz darf ohne vorherige Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Leistungen verwendet werden. Ein Feilbieten von Waren/Leistungen im Umhergehen ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der Marktaufsicht nicht gestattet.

## § 5

### Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, die den Märkten der Großen Kreisstadt Radebeul dienen, erhebt die Große Kreisstadt Radebeul Nutzungsentgelte nach privatrechtlichen Verträgen (Händlervertrag). Die Höhe der jeweiligen Entgelte wird in einer speziellen Entgeltordnung festgelegt.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt. Dabei steht die Nutzung eines Standplatzes auf dem Marktgelände ohne vorherige Zuteilung der Nutzung des Standplatzes durch Zuteilung gleich. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Das Entgelt wird bei Tageshändlern mit Zuteilung eines Standplatzes fällig, bei Dauerstandplätzen entsprechend der vertraglichen Regelung.
- (4) Wird ein Standplatz ohne vorherige Zuteilung benutzt, wird das Entgelt mit beginnender Benutzung fällig.

## **§ 6**

### **Versagung oder Kündigung der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung kann versagt oder gekündigt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller bzw. Standplatzinhaber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung nicht oder nicht mehr besitzt
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
  3. Waren/Leistungen angeboten werden sollen, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten sind oder nicht zu den Gegenständen des Marktverkehrs nach § 3 Abs. 1 - 3 gehören;
  4. die Zuteilung wiederholt nicht ausgenutzt wurde;
  5. der zugewiesene Standplatz nicht spätestens mit Marktöffnung besetzt ist oder vor Ablauf der Marktzeit verlassen wurde;
  6. der Inhaber des Standplatzes oder dessen Hilfspersonal erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktordnung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben;
  7. der Inhaber der Zuteilung das Entgelt für die Benutzung der Markteinrichtungen nicht bezahlt;
  8. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (2) Muss die Zuteilung versagt oder gekündigt werden, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. Kommt der Händler/Anbieter dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die Große Kreisstadt Radebeul auf seine Kosten die Räumung des Standplatzes veranlassen.
- (3) Ist der Kündigungsgrund vom Standplatzinhaber oder seinem Hilfspersonal zu vertreten, werden bereits entrichtete Nutzungsentgelte nicht erstattet. Der Händler/Anbieter hat auch keinen Anspruch auf sonstige Entschädigungen.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen/Aufstellung und Abbau**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, -hütten, -wagen, -anhänger und -tische zugelassen. Die Abmessungen dürfen nicht mehr als: Frontlänge: 6m, Höhe: 3m und Tiefe: 3m betragen.  
Wenn es der Marktzweck erfordert, können Ausnahmen durch die Marktaufsicht zugelassen werden.
- (2) Der Standplatz zu den Wochenmärkten kann frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden und muss bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Ein Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke des Auf- und Abbaues und zur Belieferung der Marktstände mit Waren ist nach Marktbeginn und vor Marktende nicht gestattet.

In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Für Jahr- und Spezialmärkte und Sonderveranstaltungen können Ausnahmen durch die Marktleitung zugelassen werden.

- (3) Fahrzeuge, Anhänger oder Lieferwagen, die nicht Verkaufseinrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 sind, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Ausnahmegenehmigungen erfordern die Zustimmung der Marktaufsicht. Sie sind auf öffentlichen Parkflächen bzw. bei Jahr- und Spezialmärkten sowie Sonderveranstaltungen auf den von der Marktleitung ausgewiesenen Stellflächen abzustellen.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen und deren Ausstattungen müssen im sauberen und optisch gepflegtem Zustand gehalten sein und den baurechtlichen, lebensmittelrechtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen sowie den Richtlinien der Arbeitsstättenverordnung entsprechen.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und sind ohne Beschädigung der Marktfläche sowie sonstiger Einrichtungen auf- bzw. abzubauen.
- (6) Für Verkaufs- oder Leistungseinrichtungen, die eines Elektroanschlusses bedürfen, sind von den Händlern/Anbietern normgerecht die von der Stromverteilungsanlage zur Einrichtung führenden Anschlussleitungen selbst bereitzustellen. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Leitungen und Anlagen zur, an und in der Verkaufs- bzw. Leistungseinrichtung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Für Schäden, die durch die Benutzung von händler-eigenen Elektroleitungen, -anschlüssen oder -anlagen an der Stromverteilungsanlage oder sonstigen Markteinrichtungen entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Gleiches gilt für Wasserentnahmeeinrichtungen.
- (7) Der Händler/Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, ***dass neben einem an der Verkaufs-/Leistungseinrichtung gut sichtbar angebrachten Namens- bzw. Firmenschild andere Werbeträger oder Plakate zur Eigenwerbung nur in Abstimmung mit der Marktaufsicht angebracht oder aufgestellt werden dürfen.***
- (8) Aufsteller, die Preisauszeichnungen enthalten, dürfen in Abstimmung mit der Marktaufsicht und ohne Behinderung oder Gefährdung des Marktverkehrs aufgestellt werden. Im Übrigen ist die Preisauszeichnung entsprechend der Preisangabenverordnung zu gewährleisten.

## § 8

### Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Marktleitung und ihren Beauftragten.
- (2) Die Marktleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt:
  - a) Maßnahmen und Anordnungen in Ausübung des Hausrechtes für die Große Kreisstadt Radebeul zu treffen;
  - b) Standplätze zuzuweisen;
  - c) Händlerverträge über Tageszuteilungen abzuschließen;
  - d) Standgelder (Nutzungsentgelte) gegen Quittung zu kassieren;



- e) Verkaufs- und sonstige Einrichtungen des Marktgeschehens zu betreten und von den Händlern/Anbietern und deren Hilfspersonal Auskünfte zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
- f) erforderliche Maßnahmen und Anordnungen, die der Durchsetzung der Marktordnung und der Gewährleistung des Marktzweckes sowie der allgemeinen Ordnung und Sicherheit dienen, zu treffen.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Marktgelände**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktordnung und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu beachten.  
Marktteilnehmer sind neben den Händlern/Anbietern und deren Hilfspersonal auch die Marktbesucher.
- (2) Der Standplatzinhaber ist für Beachtung und Einhaltung der für seine ausgeübte Tätigkeit allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierseuchen- und Tierschutzgesetzes, des Eich-, Handelsklassen- und Preisrechts sowie des Waffen- und Sprengstoffgesetzes und der Bestimmungen zum Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, selbst verantwortlich.
- (3) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Die Händler/Anbieter und deren Hilfspersonal haben:
  - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen;
  - b) den Anordnungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten;
  - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ungehinderten Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren;
  - e) auf Verlangen der Aufsichtspersonen oder Bediensteten der zuständigen Behörden Warenproben zu geben.
- (5) Es ist insbesondere verboten:
  - a) Waren oder Leistungen ohne Genehmigung der Marktaufsicht im Umhergehen außerhalb des zugewiesenen Platzes oder durch störendes Ausrufen oder Ansprechen anzubieten;
  - b) Waren oder Leistungen anzubieten, die nicht Gegenstand der Marktveranstaltung sind;
  - c) Fahrzeugmotoren während des Be- und Entladens oder zum Zwecke des Heizens der Verkaufseinrichtung laufen zu lassen;
  - d) Marktflächen oder -einrichtungen zu beschädigen;
  - e) Gehwege auf dem Marktgelände und vor den Eingängen und Zugängen zu den geöffneten Gewerbebetrieben zu verstellen;

- f) offenes Licht oder Feuerstätten, ohne ausdrückliche Genehmigung der Marktaufsicht, zu verwenden;
- g) das Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art unerlaubt zu befahren;
- h) Tiere frei herumlaufen zu lassen.

## **§ 10**

### **Sauberhalten**

- (1) Die Marktteilnehmer (Marktbesucher, Händler/Anbieter und deren Hilfspersonal) haben jegliche Verunreinigung des Marktgeländes zu vermeiden.
- (2) Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände eingebracht werden. Gewerbliche Abfälle und Reinigungsrückstände sind von den Händlern/Anbietern eigenständig zu entsorgen bzw. zurückzuführen. Soweit durch den Veranstalter Abfallbehälter bereitgestellt werden können, sind die Abfälle in die zugewiesenen Behälter sortengerecht zu entsorgen.
- (3) Die Marktbesucher haben Abfälle in die dazu bereitgestellten Papierkörbe und Behälter einzuwerfen.
- (4) Die Standplatzzinhaber sind verpflichtet:
  - a) für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit am Stand zu sorgen und haben darauf zu achten, dass Papier oder anderes Material nicht verweht wird;
  - b) den Standplatz vor dem Verlassen ordnungsgemäß zu beräumen und zu reinigen;
- (5) Die Große Kreisstadt Radebeul kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.
- (6) Unsachgemäß entsorgte Abfälle oder unberäumte Standplätze können auf Kosten des Standplatzzinhabers entsorgt, beräumt bzw. gereinigt werden.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen- und/oder Sachschäden wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Großen Kreisstadt Radebeul vor.
- (2) Die Große Kreisstadt Radebeul übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Gegenstände und Wertsachen.
- (3) Die Marktteilnehmer i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Marktordnung haften gegenüber der Großen Kreisstadt Radebeul nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Standplatzzinhaber haften auch für Schäden, die von ihrem Hilfspersonal verursacht wurden.
- (4) Die Marktteilnehmer haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

## **§ 12**

### **Hausrecht/Verstöße gegen die Marktordnung**

- (1) Die Große Kreisstadt Radebeul übt auf den Märkten der Große Kreisstadt Radebeul das Hausrecht aus.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung können von der Großen Kreisstadt Radebeul geahndet werden:
  - a) gegenüber den Händlern/Anbietern bei Verletzung insbesondere der Bestimmungen der §§ 9 und 10 durch eine Vertragsstrafe (Ordnungsgeld) bis zu 2.000,00 EUR (die Bestimmungen des § 6 hinsichtlich Kündigung des Vertrages bleiben davon unberührt);
  - b) gegenüber den Marktbesuchern, insbesondere, wenn durch deren Verhalten der Marktbetrieb gestört oder andere Marktteilnehmer gefährdet, behindert oder belästigt werden. In Ausübung des Hausrechts kann in diesen Fällen die Marktaufsicht oder ihre Bediensteten Ermahnungen aussprechen und bei erheblichen und wiederholten Verstößen ein Verlassen des Marktgeländes oder der Markteinrichtung anordnen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 18. März 1999 außer Kraft.

Bert Wendsche  
Oberbürgermeister

Radebeul, den